

Auto-Mietvertrag

UncleSamsAutomobileInh.JensM.Kolditz•AndenAuewiesen19•31515Wunstorf

Der Mustang ist mit einem GPS System ausgestattet.
 Der Ford Mustang GT ist ein NICHTRAUCHER-Fahrzeug!
 Das Fahrzeug ist mit Sommerreifen ausgestattet – Benutzung bei Schnee + Eis auf eigene Gefahr! Bitte Super-Benzintanken! Das Befahren von Rennstrecken ist nicht zulässig!
 Bei Zuwiderhandlung wird eine pauschale Gebühr in Höhe von EUR 500,- berechnet!

Für den Wagen	amtl. Kennzeichen EIS-JK7	Fabrikat/Typ Ford Mustang GT
(mit vollem Tankinhalt, Warndreieck und Verbandskasten) wird nachstehender Vertrag mit den untenstehenden Bedingungen geschlossen.		
Ich als Mieter (Name und Adresse):		
		Telefon:
		Mobil:
Geburtsdatum und Ort		
Personalausweis/ Pass-Nr.		Ausgestellt am/in
Führerschein	Klasse	Ausgestellt am/in
Führerschein Nr.		
Ich als Mieter 2 (Name und Adresse):		
		Telefon:
		Mobil:
		mail:
Geburtsdatum und Ort		
Personalausweis/ Pass-Nr.		Ausgestellt am/in
Führerschein	Klasse	Ausgestellt am/in
Führerschein Nr.		
Übernehme ich einen Mietwagen zu den nachstehenden und umseitigen Geschäftsbedingungen		
vom	Uhrzeit	bis
		Uhrzeit
Der Mietpreis besteht aus der Grundgebühr (Tage/ Stunden) und einer Gebühr für jeden über die Vereinbarung hinaus gefahrenen Kilometer; die Höhe ist nebenstehend angegeben. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert, die Selbstbeteiligung des Mieters bei Kaskoschäden beträgt: 5.000,- Euro		
<input type="checkbox"/> 2.500,- Euro – Für die Beschränkung der Selbstbeteiligung in Teilkasko Schadensfällen (siehe § II Punkt 2.2) wird eine Gebühr von 39,- € pro Tag berechnet.		
Der Mieter haftet auch für solche Schäden, die Dritten durch sein Verschulden verursacht werden und einen Haftpflichtversicherungsfall beim Vermieter begründen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR (siehe § IV Punkt 6).		
<input type="checkbox"/> Das Fahrzeug wird nur in Deutschland eingesetzt.		<input type="checkbox"/> Das Fahrzeug wird in _____ eingesetzt.
Schäden: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein		
		
Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der Mieter, dass ihm das Fahrzeug mit vollem Tankinhalt, Warndreieck und Verbandskasten übergeben wurde. Er bestätigt ferner, dass er das Fahrzeug vor Fahrtantritt besichtigt hat.		
Dem Mieter ist bekannt, dass der Vertrag unter Einbeziehung der umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen erfolgt. Diese hat er gelesen. Mit der Verwendung besteht Einverständnis. Der Mieter stimmt zu, dass eventuelle Nachzahlungen von seiner Kreditkarte abgebucht werden dürfen.		
Ort und Datum Wunstorf		
Unterschrift Mieter _____		Unterschrift Vermieter _____
Unterschrift des Vermieters _____		Unterschrift des Mieters _____

Kilometerstand:		
bei Ankunft (2):		
bei Abfahrt (1):		
gefahrenem km:		
inkl. km:		
gefahrenem mehr km:		
Zusätzliche km	1,00	EUR
erhalten per: <input type="checkbox"/> EC <input type="checkbox"/> KK <input type="checkbox"/> Überweisung		
Std./Tag/WE à €		EUR
Begrenzung der Selbstbeteiligung auf EUR 800,00:		
Tage à	39,00	EUR
Upgrade		EUR
Gesamtbetrag		EUR
inkl. 19% Mehrwertsteuer		EUR
Nettobetrag:		EUR
19% MWSt.		EUR
Rechnungsbetrag erhalten per: <input type="checkbox"/> EC <input type="checkbox"/> KK <input type="checkbox"/> Überweisung		
Kautione erhalten per: <input type="checkbox"/> EC <input type="checkbox"/> KK <input type="checkbox"/> Überweisung		EUR
Kautione rstatet:		
GS Code:		
Weitere für den Mieter verauslagte Kosten:		
		EUR
		EUR
Summe:		EUR
erhalten per: <input type="checkbox"/> EC <input type="checkbox"/> KK <input type="checkbox"/> Überweisung		

I. Pflichtendes Mieters

1. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

1.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, richtet sich der Mietpreis nach der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters. Die Preise verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer. Der Mietpreis (voraussichtlicher Endpreis) und die Mehrwertsteuer sind vorbehaltlich einer anderweitig schriftlichen Vereinbarung zu Beginn der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung fällig. Bei Kreditierung ist der Mietzins vorbehaltlich einer anderweitig schriftlichen Vereinbarung, innerhalb von einer Woche nach Rückgabedes Fahrzeuges fällig, wobei der Eingang der Zahlung beim Vermieter maßgeblich ist. Bei Nicht-, nicht rechtzeitig oder nicht vollständiger Zahlung haftet der Mieter für Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen sowie weitergehenden Anspruchs des Vermieters aus Verzug. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

1.2 Der Mietpreis versteht sich ab Sitz des Vermieters. Eine abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

1.3 Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Wege in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Beachtet der Mieter diese Pflicht nicht, so errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 300 km pro Tag. Mieter und Vermieter stehen der Nachweis offen, dass der Mieter eine geringere oder höhere Strecke zurückgelegt hat.

1.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit vollständig gefülltem Tank zu übergeben. Unterlässt der Mieter dies, ist er der Erstattung der Kosten für die Betankung zur Zahlung einer Servicegebühr in Höhe von 20,00 € verpflichtet.

2. Kautions

Die Kautions dient zur Sicherung der eventuellen Beschädigung, eines Unfalls oder eines Diebstahls des Fahrzeuges. Gleichzeitig dient sie zur Sicherung der Kosten der möglichen Betankung sowie zuzüglich Servicegebühr sowie wieder Bezahlung von Verwarnungsgeld, Gebühren und sonstigen Kosten sowie Bearbeitungsgebühren des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, seinerseits mit allen ihm zustehenden Forderungen gegen die Kautionsauf-zurechnen. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietdauer, ist der Vermieter berechtigt, die Höhe der Kautions angemessen unter Berücksichtigung der weiteren Mietdauer anzupassen. Lehnt der Mieter dies ab, ist der Vermieter berechtigt, die Verlängerung des Mietvertrages abzulehnen.

3. Fahrzeugnutzung

3.1 Berechtigung zur Fahrzeugführung

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen Angestellten und den im Mietvertrags Fahrer angegebenen Personengeführt werden. Voraussetzung für die Überlassung des Fahrzeuges ist, dass der jeweilige Fahrer im Besitz einer im Land gültigen Fahrerlaubnis ist. Stellt sich heraus, dass die Angaben des Mieters falsch sind oder der Fahrer, dem das Fahrzeug zur Nutzung überlassen wurde, nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ist der Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllungs sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Mieter ist seinerseits jedoch zur Zahlung von Schadensersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie ein eigenes Handeln zu vertreten.

3.2 Obhut- und Mitwirkungspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzungsmaßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten; insbesondere hat er die Weisung des Vermieters im Hinblick auf die Wartung zu befolgen und den Vermieter auf eventuell vorzunehmende Wartungsmaßnahmen, deren Erforderlichkeit für den Mieter erkennbar ist, hinzuweisen. Ferner hat der Mieter das Fahrzeug

stets ordnungsgemäß zu verschließen und ggf. im Fahrzeug befindliche technische Einrichtungen zur Verhinderung eines Diebstahls zu benutzen. Feste eingebaute und mobile Telefone sind Eigentum des Vermieters und dürfen nur für Fernrufer echtlich zugelassene Zwecke verwendet werden. Die verbrauchten Gesprächseinheiten werden dem Mieter auf Basis der Gesprächsnachweise des Netzbetreibers in Rechnung gestellt. Für die Benutzung des Telefonshat der Mieter die Weisung des Vermieters zu beachten.

3.3 Zulässige Nutzungszwecke

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zum motorsportrechtlichen Veranstaltungen bzw. zu Testzwecken, zum gewerblichen Personen- oder Güterverkehr (insbesondere auch für Fahrschulzwecke, Fahrzeugtest oder Fahrsicherheitstraining) sowie zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen und/oder rechtswidrigen Zwecken (auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind) zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

3.4 Anzeigepflicht bei Unfällen

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabedes Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat bei einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit dies zur Aufklärung des Unfalls erforderlich ist. Feststellungen nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter oder wieder zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.5 Rückgabedes Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Tut er dies nicht, trägt er die Kosten der Rückführung. Der Mieter hat das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Hinsichtlich des Reifenverschleißes werden 0,5 mm pro 1000 km als normaler Verschleiß definiert. Fall ein höherer Verschleiß durch Messung der Profiltiefe ermittelt wird, muss der Mieter dem Vermieter dies zusätzlich vergüten. Die Ermittlung des Reifenverschleißes erfolgt nach folgender Berechnung: Summe Verschleiß in mm aller Reifengeteilt durch 4.

Die Rückgabekann nur während der Geschäftszeit des Vermieters geschehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wird der Rückgabzeitpunkt mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Ziff. IV dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei Überschreitung von einer Stunde bis sechs Stunden eine Tagesmietepro Tag. Dem Mieter bleibt die Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.6 Schadensersatz

In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Pflichten ist der Vermieter zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe berechtigt. Diese bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei Vermieter und Mieter gleichermaßen eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR, maximal 5% des Auftragswertes für erforderlich und angemessen ansehen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz.

3.7 GPS-Daten

Der Mieter ist informiert, dass das Fahrzeug mit einem GPS-Sender ausgestattet ist und stimmt zu, dass die daraus gewonnenen Daten vom Vermieter verwendet werden dürfen.

4. Kündigung

Die Parteien dieses Mietvertrages können den Vertrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften kündigen. Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Mieter mit mehr als sieben Tagen mit einer Zahlung des Mietzinses in Rückstand ist sowie aus sonstigen Gründen, die ein Festhalten am Vertrag für den Vermieter unzumutbar machen. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen der Fall:

- (a) wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
- (b) Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeug im Güterverkehr
- (c) Vorsätzliche Beschädigung des Mietfahrzeuges oder sonstigen Eigentums des Vermieters
- (d) mangelnde Pflege des Fahrzeuges
- (e) unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
- (f) schuldhaftes Verschweigen eines am Mietfahrzeug entstandenen Schadens

II. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs

Der Vermieter überlässt dem Mieter in Verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

2.1 Haftpflichtversicherung: für Personenschäden je 2,5 Mio. EUR, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen insgesamt 7,5 Mio. EUR, für Sachschäden 500.000 EUR und für die wiederum beladene noch un-mittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden 50.000 EUR.

2.2 Teilkaskoversicherung: Deckung von Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschädigung teils ohne Selbstbeteiligung von 5.000 EUR. Diese kann durch Zahlung von 39,- € pro Tag auf 2.500 EUR reduziert werden

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges außerhalb der Wagenwäsche wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Wird dem Mieter mitgeteilt, dass eine Wartung des Fahrzeuges erforderlich ist, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Wartung zugestatten und zu ermöglichen. Ist die Durchführung der Wartung für den Vermieter aufgrund des Standorts des Fahrzeuges nicht möglich, so hat der Mieter die Wartung auf Weisung des Vermieters durchzuführen. In diesem Falle trägt der Vermieter dem Mieter die nachgewiesenen Kosten.

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zugewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von 100 EUR Rohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Zustimmung des Vermieters, beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Ziff. IV dieser Bestimmung haftet.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet, soweit nicht die Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht, für von ihm verursachte Schäden des Mieters nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf typische und vorhersehbare Schäden.

IV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahrunfähigkeit oder bei Nichtbeachtung des Zeichens 265 StVO (Durchfahrtschleife) unbeschränkt für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Unfallschäden im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (I. Ziffer 1.3), durch das Laden oder durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges

entstanden sind. Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder seine Pflicht gemäß Ziff. I dieser Bedingungen verletzt, so haftet er nebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hätte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles.

2. Der Vermieter kann den Mieter gegen Zahlung einer Gebühr nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung geben falls auf eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR für Schäden am gemieteten Fahrzeug freigestellt. Der Anspruch auf eine entsprechende Haftungsfreistellung besteht dann nicht, wenn der Schaden durch den Mieter beziehungsweise den Fahrer des Fahrzeuges verursacht wurde oder der Mieter beziehungsweise der Fahrer ihre Obliegenheitsverpflichtungen, insbesondere nach 1.3.4 oder IV 1. verletzen. Im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung eines Schadens ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schweren Verschuldensentsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Gleiches gilt im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter beziehungsweise vom Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfallens noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht des Vermieters ursächlich ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Mieter beziehungsweise Fahrer die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3. Soweit die Haftungsfreistellung im Mietvertrag ausgeschlossen wurde, haftet der Mieter bei von ihm verschuldeten Unfallschäden für eine Reparaturkosten bzw. bei Totalschaden auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste vereinbarten Höchstbetrag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Bei den Mietausfallkosten zahlt der Mieter für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht, eine pauschale Schadensersatz in Höhe von zwei Dritteln der vereinbarten Tagesmiete bzw. der zehnfachen Stundenmiete. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Der Mieter haftet für alle Verstöße, die er gegen die Bestimmungen im Kraftfahrzeugverkehr begeht.

6. Die Haftung des Mieters für von ihm verursachte Sach- und Personenschäden Dritter bleibt von Vorstehenden unberührt. Der Mieter haftet auch für solche Schäden, die Dritten durch sein Verschulden verursacht werden und einen Haftpflichtversicherungsfall beim Vermieter begründen. Der Mieter erstattet dem Vermieter von solchen Ansprüchen Dritter bis zu einem Betrag von 2.500 EUR frei. Ein Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter, dass dieser bis zu dem Betrag von 2.500 EUR Haftpflichtversicherungsleistung in Anspruch nimmt, ist nicht begründet.

7. Für Ordnungswidrigkeiten wie zum Beispiel falsches Parken, Geschwindigkeitsverstöße und ähnliches, haftet der Mieter selbst und unbeschränkt. Gleiches gilt für eine Besitzstörung, die der Mieter oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlassen hat, verursacht. Der Mieter stellt dem Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten, welche Behörde oder sonstigen hierzu vollmächtigten Stellen gegenüber dem Vermieter erheben, frei. Der Vermieter erhebt für den Aufwand, welcher ihm durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden aufgrund während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeit, Straftaten oder Störungen an den Rechten, eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR. Der Mieter ist in jedem Fall zur Zahlung dieser Gebühr verpflichtet. Es bleibt ihm allerdings der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner

9. Dem Mieter obliegt stets die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihn bei Beschädigung, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges kein Verschulden trifft.

V. Fälligkeit und Verjährung

1. Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges gilt die Verjährungsfrist von 6 Monaten nach § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet.

2. Sofern der Unfallpolizei eilich aufgenommen wurde, werden die Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall jedoch spätestens 6 Monaten nach Rückgabe des Fahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

VI. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter ist berechtigt, seine Leistung zurück zu behalten oder gegen eine Forderung des Vermieters aufzurechnen, wenn ihm seinerseits eine un Streitige oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegen den Vermieter zusteht.

VII. Datenschutz

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die notwendigen Vertragsdaten speichert und diese über den zentralen Warnring dem Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e. V. (BAV), Grafenberger Allee 363, 40235 Düsseldorf, andie beidiesem angeschlossenen Vermietunternehmen im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens zusammen mit dem jeweiligen Anlass (z. B. Fahrzeug nicht zurück gegeben, falsche Angaben zur Anmietung gemacht, falsche bzw. verlustig gemeldete Personalkundenvorgelegt, Nichtzahlung, absichtlich Unfall herbeigeführt) meldet, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermieters, eines angeschlossenen Mitglieds des BAV oder der Allgemeinheit erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter einschutzwürdiges Interesse am Ausschluss dieser Datenübermittlung hat.

2. Der Vermieter wird ermächtigt, Auskünfte über den Mieter beim BAV über die Vertrauenswürdigkeit des Kunden und/oder eventuelle Vertragsverletzungen bei anderen Vermietunternehmen zu erhalten. Der BAV wird zur Auskunftserteilung ermächtigt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft dargelegt wird. Der BAV übermittelt nur objektive Daten. Der Mieter kann sowohl beim Vermieter als auch beim BAV Auskunft über die jeweils gespeicherten Daten erhalten.

3. Beim zentralen Warnring des BAV handelt es sich um die Datenbank WAND A, d. h. eine Warndatei auf Computerbasis, die bei der Firma Robert Krichenbauer Elektronische Informations-Systeme GmbH, Adolf-Kolping-Platz 4, 92637 Weiden, geführt wird.

4. Eine Weitergabe der Daten darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden.

VIII. Gerichtsstand und dem Vertrag unterstehendes Recht

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn (a) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder (b) er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen (c) gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder (d) sein Wohnort oder seine gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder (e) wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist.

Für alle Regelungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Auslegung, gilt deutsches Recht.

IX. Schlussbestimmung

1. Mündliche Absprachen oder Nebenabsprachen zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen – ebenso wie der Verzicht auf die Schriftform – der Schriftform.

2. Soll te einer der Bestimmungen des Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder nicht sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmungen sowie in Ausfüllung einer Lücke soll im Wege der Anpassung eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen wirtschaftlich dem nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.